

04.07.02

**Gesetzesantrag****des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der  
Korruption****A. Zielsetzung**

Die Bekämpfung der Korruption ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe. Korruption erschüttert das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Integrität der öffentlichen Verwaltung. Sie führt zur Aushöhlung des Rechtsstaates und zu einem Verfall ethisch-moralischer Werte. Korruption ist der Nährboden, auf dem Organisierte Kriminalität wachsen kann. Im Wirtschaftsleben kann Korruption dazu führen, dass Unternehmen von Aufträgen ausgeschlossen werden und damit unter Umständen zur Insolvenz von Unternehmen beigetragen wird. Folge sind Arbeitslosigkeit und dadurch bedingt höhere Staatsausgaben. Bestechung führt Firmen in die Schattenwirtschaft, die die staatliche Einnahmeerhebung untergräbt. Erfahrungen haben darüber hinaus gezeigt, dass auch Mandatsträger in Korruptionsgeflechte einbezogen sind. Korruption muss daher nachhaltig bekämpft werden. Das strafrechtliche Instrumentarium ist zu diesem Zweck auszubauen. Großspenden an Parteien können zu unzulässiger Beeinflussung politischen Handelns führen. Im Parteiengesetz soll deshalb eine Obergrenze für die Annahme von Spenden verankert werden. Um strafrechtlich zu würdigendes Verhalten von kommunalen Vertretern im Bereich der erwerbswirtschaftlich-fiskalischen Betätigung zu erfassen, soll eine klarstellende Regelung in das Verpflichtungsgesetz eingefügt werden.

## **B. Lösung**

Der Entwurf schlägt im Einzelnen Folgendes vor:

### Strafgesetzbuch

- Verschärfung der strafrechtlichen Statusfolgen (§ 45 StGB)
- Erweiterung der Strafvorschrift der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) auf das Abstimmungsverhalten in parlamentarischen Ausschüssen
- Einbeziehung der §§ 108e, 299, 331 bis 334 StGB in den Katalog des Geldwäschetatbestandes
- Ausgestaltung der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) als Officialdelikt
- Einführung einer Absehens- und Milderungsregelung für die Fälle der §§ 108e, 299, 331 bis 334 StGB

### Parteiengesetz

- Einführung einer Obergrenze für die Annahme von Spenden durch Parteien in § 25 des Parteiengesetzes

### Verpflichtungsgesetz

- Verpflichtung von kommunalen Mandatsträgern bei Aufgabenwahrnehmung, wenn keine Amtsträgerschaft vorliegt.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Keine.

## **E. Sonstige Kosten**

Keine.

04.07.02

**Gesetzesantrag**

des Landes  
Nordrhein-Westfalen

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der  
Korruption**

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 2. Juli 2002

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Regierenden Bürgermeister  
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den  
als Anlage mit Begründung beigefügten

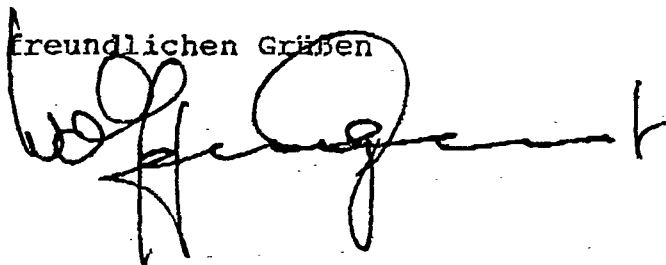
**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung  
der Bekämpfung der Korruption**

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu  
beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung in die  
Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung am 12. Juli 2002 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Korruption**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1.

In § 45 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort "fünf" durch das Wort "zehn" ersetzt.

2.

§ 108 e Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) hinter dem Wort "Parlament" und dem Wort "Gemeinden" wird jeweils das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt,
- b) hinter dem Wort "Gemeindeverbände" werden die Wörter "oder in den Gremien der Vertretungen, insbesondere Ausschüssen, Fraktionen, Kommissionen und anderen Untergliederungen auf Grund des Geschäftsordnungsrechts der Vertretungen," eingefügt.

3.

§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) wird wie folgt gefasst:

„§ 108 e, § 299, § 331 Abs. 1 und Abs. 2, § 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, § 333 Abs. 1 und Abs. 2, und § 334,“

4.

§ 301 wird ersatzlos gestrichen.

5.

§ 358 wird wie folgt gefasst:

"Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 331 bis 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen."

6.

Nach § 358 wird folgender § 359 eingefügt:

**„§ 359**

**Strafmilderung und Absehen von Strafe**

Das Gericht kann in den Fällen des § 108 e Abs. 1, des § 299, auch in Verbindung mit § 300, oder der §§ 331 bis 334, auch in Verbindung mit § 335, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte. Dies gilt sinngemäß, sofern die Angaben des Täters dazu geführt haben, dass eine in Satz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte."

**Artikel 2**

**Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1.

§ 30 Abs. 2 Satz 1 wird in Nummer 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe "fünfhunderttausend Euro" durch die Angabe "eine Million Euro" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe "zweihundertfünfzigtausend Euro" durch die Angabe "fünfhunderttausend Euro" ersetzt.

2.

In § 130 Abs. 3 Satz 1 OWiG wird die Angabe "fünfhunderttausend Euro" durch die Angabe "eine Million Euro" ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Parteiengesetzes**

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... 2002 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Parteien einschließlich ihrer Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden bis zu einem Wert von insgesamt 100 000 Euro je Zuwender und Kalenderjahr anzunehmen; die Annahme jeder Spende ist dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Mitglied des Parteivorstandes unverzüglich anzuzeigen.“

2.

§ 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Nach den Absätzen 1 und 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Dies gilt auch, wenn sich erst nach der Annahme erweist, dass der in Absatz 1 Satz 1 genannte Höchstwert überschritten wurde oder es sich um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten oder um eine Spende, die der Partei in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt wurde, gehandelt hat. Wird dies erst nach Einreichung des Rechenschaftsberichts für das Kalenderjahr, in dem die Spende angenommen wurde, aufgedeckt, so ist die Spende unverzüglich, spätestens mit Einreichung des dem nach dem Zeitpunkt der Aufdeckung folgenden Rechenschaftsberichts an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.“

#### **Artikel 4**

### **Änderung des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen**

Das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1974 (BGBl I S. 547), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

"4.

als Mitglied der kommunalen Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes als deren bestellter Vertreter deren Interessen in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zu verfolgen hat."

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.



## Begründung

### **A. Allgemeines**

Bis Anfang der 90-er Jahre war die Korruption auch in Deutschland eine weitgehend unbekannte Größe, Korruption wurde in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht gesondert ausgewiesen, sondern bis 1993 unter dem Sammelbegriff „Straftaten im Amt“ aufgenommen.

Die Situation hat sich grundlegend gewandelt. Korruption ist eines der zentralen gesellschafts-, kriminal- und rechtspolitischen Themen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene geworden. Das Schmiergeldunwesen im öffentlichen und privaten Bereich stellt eine der wesentlichen Bedrohungen für den fairen Wettbewerb dar. Die rege öffentliche Diskussion der letzten Jahre und insbesondere die Korruptionsskandale in jüngster Zeit haben deutlich werden lassen, dass Korruption und Schmiergeldunwesen große gesellschaftliche Übel sind, die Grundwerte des demokratischen und sozialen Rechtsstaates verletzen und eine Gefahr für die Geschäftsmoral und die Grundlagen sozialer Marktwirtschaft darstellen. Neben hohen materiellen Schäden, die angesichts des Dunkelfeldes nur schwer einzuschätzen sind, nach Auffassung von Experten aber bundesweit Milliardenhöhe erreichen, führt Korruption nicht nur zum Verlust des Vertrauens der Bürger in die Funktionsfähigkeit des Staates und in die Integrität seiner Repräsentanten, sondern auch in die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs und der wirtschaftlichen Ordnung. Der weltweite Handelsverkehr, die Öffnung der Grenzen und die zunehmende Globalisierung haben das Problem zudem in eine neue Dimension geführt.

Diese Zustände und Verhältnisse stellen eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Korruption und Schmiergeldunwesen sind daher zu Recht herausragende Themen der Sicherheitspolitik auf nationaler und internationaler Ebene geworden.

Eine nachhaltige Strafverfolgung ist grundsätzlich gewährleistet. So konnten durch entschlossenes Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden bereits zahlreiche Korruptionsfälle aufgedeckt werden. Die Täter sind zum Teil mit empfindlichen Strafen zur Rechenschaft gezogen worden. Nach den gewonnenen Erkenntnissen erscheint es

jedoch notwendig, das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium im Interesse einer effektiveren Bekämpfung von Korruption und Schmiergeldunwesen auszubauen.

Der Entwurf sieht daher vor, die Vorschrift über die strafrechtlichen Nebenfolgen einer Verurteilung zu verschärfen. Die Dauer des Zeitraums des Verlustes der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit soll insbesondere für einschlägige Straftaten verdoppelt werden. Die Korruptionstäter sollen wissen, dass sie auf lange Zeit die Fähigkeit verlieren, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Soweit die Dauer der Statusfolgen gemäß § 45 Abs. 1 StGB für Verbrechen allgemein verlängert wird, ist dies nicht unverhältnismäßig und auch erforderlich, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Erfahrungen der Praxis haben darüber hinaus gezeigt, dass auch Mandatsträger zunehmend in Korruptionsgeflechte eingebunden sind. Politische Entscheidungen werden regelmäßig in parlamentarischen Gremien wie z. B. Ausschüssen und Fraktionen vorbereitet. Bei der Auslegung des § 108e StGB ist umstritten, ob auch der Stimmenkauf und -verkauf erfasst ist, soweit die Mandatsträger lediglich in diesen Gremien tätig werden. Der Entwurf will diese Rechtsunsicherheit beseitigen und stellt klar, dass Stimmenkauf und -verkauf auch dann der Strafvorschrift unterfällt, wenn er lediglich das Abstimmungsverhalten in parlamentarischen Gremien betrifft.

Die Geldwäsche steht seit 1992 unter Strafe. Sie wird nach § 261 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren. Bisher sind lediglich die Tatbestände der Bestechung (§ 332 StGB) und der Bestechlichkeit (§ 334 StGB) taugliche Vortaten einer Geldwäsche. Die Erfahrungen der Praxis bei der Bekämpfung der Geldwäsche haben gesetzgeberischen Handlungsbedarf ergeben. Der Entwurf sieht daher vor, den Vortatenkatalog um die übrigen Bestechungstatbestände zu erweitern.

Korruptionskriminalität ist geprägt von einem hohen Maße an Konspiration. Abreden zwischen den Tätern werden regelmäßig nur mündlich getroffen, namentlich die für die Unrechtsvereinbarung erforderlichen Feststellungen lassen sich nicht selten nur bei einem Geständnis der Beschuldigten treffen. In dieser Situation ist es angezeigt,

den Beschuldigten einen Anreiz zu bieten, bei der Aufdeckung von Straftaten mitzuwirken. Von der gesetzlichen Verankerung der Möglichkeit, dem Beschuldigten Straffreiheit bzw. Strafmilderung zu gewähren, soll eine Signalwirkung an diejenigen Täter ausgehen, die sich aus Korruption und Schmiergeldunwesen lösen wollen. Der Entwurf trägt diesem Anliegen mit dem Vorschlag zur Einführung des § 359 StGB Rechnung.

Um zu verhindern, dass politisches Handeln von Parteien durch die Annahme von Großspenden unzulässig beeinflusst wird, soll im Parteiengesetz ein Höchstwert für die erlaubte Annahme von Spenden eingeführt werden. Dabei ist auch zu regeln, dass diese Obergrenze nicht durch Weiterleitung zusätzlicher Spenden an Dritte, die gegenüber der Partei als Spender auftreten, umgangen und überschritten wird.

Mittels einer klarstellenden Regelung in § 1 Abs. 1 Verpflichtungsgesetz soll straffälliges Verhalten von kommunalen Vertretern bei erwerbswirtschaftlich-fiskalischer Betätigung von Kommunen eindeutig erfasst werden.

### **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 StGB)

Korruptionsfälle beeinträchtigen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung und die Politik schwerwiegend und nachhaltig. Dieser Vertrauensverlust ist auch an die betroffenen Personen gebunden, denen eine entsprechende Verfehlung nachgewiesen werden konnte. Dementsprechend ist es sachgerecht, den Präventionscharakter des § 45 StGB durch die Verlängerung der Dauer der Statusfolgen stärker zu betonen. Unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 45 b StGB, der die vorzeitige Wiederverleihung der nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 StGB verlorenen Fähigkeiten und Rechte regelt, wird dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit ausreichend Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 108 e Abs. 1 StGB)

Schutzgut des § 108 e StGB ist die Integrität des parlamentarischen Meinungsbildprozesses vor unlauteren Manipulationen und das darauf bezogene öffentliche Vertrauen in die Unabhängigkeit der Mandatsinhaber und die Sachbezogenheit ihrer Entscheidungen (Schönke/Schröder-Eser, § 108 e, Rdnr. 1). Die parlamentarische Meinungsbildung wird zu einem wesentlichen Teil in den Ausschüssen vollzogen. Deshalb erscheint es angebracht, den Tatbestand des § 108 e Abs. 1 StGB zur notwendigen Klarstellung ausdrücklich auf das Stimmverhalten in parlamentarischen Gremien auszudehnen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) StGB)

Unrechtskern der Bestechungstatbestände der §§ 108 e, 299, 331-335 StGB ist die generelle Gefährdung des Staatsapparates bzw. des freien Wettbewerbes, die sich aus der verbotenen Beziehung zwischen Bestecher und Bestochenen ergibt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sachgemäß, dass nur der Verbrechenstatbestand des § 332 Abs. 2 StGB und die Vergehen der §§ 332 Abs. 1, 334 StGB als Vortaten des § 261 StGB erfasst sind. Zwar stellen die §§ 332 Abs. 1, 334 StGB die Annahme einer Gegenleistung für rechtswidriges Diensthandeln unter Strafe, die §§ 331, 333 StGB "nur" für rechtmäßiges Handeln, was allerdings im Hinblick auf die damit verbundene Möglichkeit einer Geldwäsche keinen Unterschied macht. Entsprechendes gilt auch für die Tatbestände der §§ 108 e, 299 StGB. Diese Gesetzeslücken sollen geschlossen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 301 StGB)

§ 299 dient nicht nur dem Schutz des Mitbewerbers sowie des Geschäftsherrn, sondern in erster Linie dem freien Wettbewerb. Die Antragsberechtigten machen auf Grund wirtschaftlicher Verflechtungen, aus Sorge vor einer Imagebeschädigung bzw. aus Sorge, interne Betriebsvorgänge vorlegen zu müssen, sowie aus Gründen der Selbstbeichtigungsgefahr nur zögerlich von ihrem Antragsrecht Gebrauch. Der konsequente Schutz des lautereren Wettbewerbs setzt deshalb die Möglichkeit einer Strafverfolgung von Amts wegen voraus.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 358 StGB)

Nach § 358 StGB kann in den Fällen der §§ 332, 335 StGB auf den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2 StGB) als Nebenstrafe erkannt werden, soweit der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Diese Möglichkeit muss auch für die übrigen Korruptionstatbestände eröffnet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 359 StGB)

Eine effektive Strafverfolgung im Bereich der Korruption ist nur möglich, wenn in die konspirativen Beziehungsgeflechte eingedrungen werden kann. Erfahrungen mit Korruptionsverfahren zeigen, dass Schmiergeldzahlungen häufig über ausländische Briefkastenfirmen abgewickelt oder Zuwendungen bar ausgezahlt werden, so dass der Empfänger der Zahlungen nicht durch Bank- oder Buchungsbelege feststellbar ist. Oft ist es erst durch Aussagen von Mittätern, denen allerdings nur eingeschränkt ein "Strafnachlass" zugesichert werden kann, möglich, die mafiösen Tatstrukturen aufzudecken und die naturgemäß nur selten schriftlich niedergelegten Unrechtsvereinbarungen festzustellen. In dieser Situation ist es angezeigt, den Beschuldigten einen Anreiz zu bieten, bei der Aufdeckung von Straftaten mitzuwirken. Diesem Anliegen trägt der Entwurf Rechnung. Die Regelung ist in der tatbestandlichen Ausgestaltung an § 261 Abs. 10 StGB angelehnt.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 30 Abs. 1 Satz 1 OWiG)

Die Anhebung der Höchstgrenze der Geldbuße auf 1 Mio. Euro trägt der Entwicklung der Geldbußen im Nebenstrafrecht Rechnung. In jüngster Zeit sind eine Reihe von Ordnungswidrigkeitentatbeständen mit einer Obergrenze von 1 Mio. Euro geschaffen worden (z. B. § 60 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001; ebenso voraussichtlich § 59 des derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Börsengesetzes). Im Einzelfall kann danach die Verbandsgeldbuße bei Ordnungswidrigkeiten einen höheren Bußgeldrahmen eröffnen als bei einer Straftat. Diesem Ungleichgewicht soll durch die vorgesehene Erhöhung begegnet werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der derzeitige Höchststrahmen von 500.000 Euro von der Praxis offenbar zunehmend ausgeschöpft wird. Dies stellt ein Indiz dafür dar, dass diese Begrenzung in Einzelfällen als zu eng angesehen wird.

#### Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 130 Abs. 3 Satz 1 OWiG)

Die Änderung der Vorschrift über die Verletzung von Aufsichtspflichten folgt der Anhebung des Bußgeldrahmens in § 30 Abs. 2 Satz 1 OWiG (vgl. vorstehend unter Nummer 1). Sie entspricht der bisherigen Anlehnung an den Bußgeldrahmen des § 30 Abs. 2 Satz 1 OWiG. Die hierzu aufgeführten Gründe insbesondere zu dem Ungleichgewicht der Bewehrung bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten als Bezugstaten gelten hier entsprechend.

#### Zu Artikel 3 (Änderungen des Parteiengesetzes)

Mit der Einführung eines Spendenhöchstwertes soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass politisches Handeln von Parteien durch Großspenden unzulässig beeinflusst wird. Die Schwelle denkbarer unzulässiger Beeinflussung kann im Einzelfall niedriger oder höher als 100 000 Euro sein. Es liegt jedoch im Rahmen gesetzgeberischen Ermessens, erstens überhaupt eine Höchstgrenze von Spenden festzulegen und zweitens den Spendenhöchstwert, bei dessen Überschreiten nach der Bewertung des Gesetzgebers eindeutig die Gefahr politischer Korruption nicht mehr ausgeschlossen werden kann, betragsmäßig generell zu definieren. Aber auch darunter liegende Spenden dürfen nach geltendem Recht nicht angenommen werden, wenn sie im Einzelfall der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden (§ 25 Abs. 2 Nr. 7 Parteiengesetz).

Bei Annahme mehrerer Spenden eines Zuwenders seitens verschiedener Empfänger innerhalb einer Partei hat eine Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 25 Abs. 4 zu erfolgen, wenn sich herausstellt, dass der Höchstwert des § 25 Abs. 1 Satz 1 überschritten worden ist; in diesem Fall ist der den Höchstwert übersteigende Wert an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführen. Um möglichst frühzeitig Fälle von Überschreitungen der Höchstgrenze

aufzudecken, soll jede Spende unverzüglich zentral dem für Finanzfragen zuständigen Mitglied des Parteivorstandes (höchste Ebene der Partei) angezeigt werden. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass der Spendenhöchstwert von 100 000 Euro nicht durch Weiterleitung darüber hinaus gehender Spenden an Dritte, die für den eigentlichen Spender gegenüber der betreffenden Partei als Spender auftreten, umgangen wird. Dem dient zwar das Gebot in § 25 Abs. 4 geltender Fassung, unzulässige Spenden an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführen. Weiterleitungsspenden werden davon jedoch nur erfasst, wenn es sich „erkennbar“ um die Weiterleitung von Spenden nicht genannter Dritter handelt (§ 25 Abs. 2 Nr. 6, 2. Alt.). Eine sachliche Rechtfertigung dafür, dass bei der Annahme nicht sogleich als unzulässig zu erkennende Spenden im Gegensatz zu den bei der Annahme erkennbar unzulässigen Spenden im Vermögen der Partei verbleiben dürfen, besteht nicht. Zudem lässt sich eine Spende ohne größere Schwierigkeiten so manipulieren, dass ihre Unzulässigkeit nicht sofort nach außen erkennbar in Erscheinung tritt. Folgerichtig muss auch eine Direktspende, die der Spender nicht weiterleitet, sondern der Partei unmittelbar gewährt, unabhängig davon an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abgeführt werden, ob sie im Sinne von § 25 Abs. 2 Nr. 7 erkennbar unzulässig ist oder nicht.

#### Zu Artikel 4 (§ 1 Abs. 1 Verpflichtungsgesetz)

Kommunale Mandatsträger sind Amtsträger gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 c Strafgesetzbuch, wenn sie im konkreten Fall "Aufgaben der öffentlichen Verwaltung", z. B. im Bereich der Eingriffsverwaltung, Leistungsverwaltung oder im Bereich schlicht hoheitlichen Handelns wahrnehmen. Streitig ist die Amtsträgerschaft im Bereich der erwerbswirtschaftlich-fiskalischen Betätigung. Hierzu ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. Um strafrechtlich zu würdigendes Verhalten von kommunalen Vertretern in entsprechenden Gesellschaften, Beiräten etc. zu erfassen, dient Ziffer 4 der Klarstellung.

#### Zu Artikel 5 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.